

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom ....., mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2006 - Bgld. HTVO 2006 geändert wird**

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. Nr. 68/2008, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28.6.2006 betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe (Burgenländische Höchsttarifverordnung 2006 - Bgld. HTVO 2006), LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der Prozentsatz „20 %“ durch den Prozentsatz „30%“ ersetzt.

2. Die Anlage lautet:

Anlage

#### Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

##### A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	11,00 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	5,44 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	1,82 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	16,50 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	6,49 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,16 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	16,50 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	6,97 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,16 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	66,00 Euro
	Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,04 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff	
	Objektтарif	16,50 Euro

Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	14,49 Euro
b) für jedes weitere Geschoss	3,86 Euro
6. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objekttarif	66,00 Euro
Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	6,59 Euro
7. Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,58 Euro
8. Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	6,59 Euro

#### B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,19 Euro
10. Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	1,47 Euro“

Für den Landeshauptmann: